



Vorlage
Kreisentwicklungsausschuss
Kreisausschuss
Kreistag

Sitzungsdatum: 06.09.2012

Sitzungsdatum: 20.09.2012

Sitzungsdatum: 27.09.2012

Vorlage Nr.: 0204/2012/IV

Tagesordnungspunkt	- öffentlich -
Betreff: Anpassung der Satzung des Zweckverbandes VRS an die Vorgaben der VO (EU) 1370/2007 Hier: § 14 VRS - Zweckverbandssatzung / Richtlinie zu § 14	
Beschlussvorschlag: Der Kreistag des Oberbergischen Kreises stimmt der in der Anlage beigefügten geplanten Änderung des § 14 der Satzung des Zweckverbandes VRS sowie der Richtlinie zu § 14 (Tariffortschreibung und Berechnung von Ausgleichsleistungen nach § 14) zu.	

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Aufgrund der Vorgaben der VO (EU) 1370/2007 ergibt sich die Notwendigkeit von Anpassungen für die Zweckverbandssatzung Verkehrsverbund Rhein – Sieg (ZV VRS) in § 14 der Satzung sowie in der entsprechenden Richtlinie dazu.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg hat in ihrer Sitzung am 30.09.2011 einen Beschluss zur Änderung des § 14 der Zweckverbandssatzung und der dazugehörigen Richtlinie unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Zweckverbandsmitglieder gefasst. Aufgrund personeller Engpässe sowie der komplexen Materie wird das Thema erst jetzt in den zuständigen Ausschüssen/Kreistag behandelt. Der geänderte § 14 sowie die entsprechende Richtlinie dazu sind als Anlage 1 und 2 beigefügt. Die Änderungen beziehen sich auf folgende Schwerpunkte:

- Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Festsetzung von Höchsttarifen. Dem Entwurf des neuen § 14 liegt die Prämisse zugrunde, den VRS-Tarif insgesamt als Allgemeine Vorschrift über Höchsttarife auszugestalten.
- Gewährung einer Ausgleichsleistung für die positiven oder negativen finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen, die auf die Erfüllung der in der Allgemeinen Vorschrift festgelegten tariflichen Verpflichtungen zurückzuführen sind.
- Vermeidung übermäßiger Ausgleichsleistung: Zur Vermeidung von beihilfeschädlichen Zuwendungen an die Verkehrsunternehmen wird in einem aus 3 Bausteinen bestehenden indexbasierten Tariffortschreibungsverfahren die Festsetzung der Tarife bzw. der Ausgleichsleistungen zur Abdeckung der zusätzlichen Aufwendungen für gemeinwirtschaftliche Verkehre definiert. Auch eine Überkompensationskontrolle ist inbegriffen.

Finanzielle Folgen:

Das Gutachterbüro PWC hat dem Zweckverband VRS mitgeteilt, dass gegenüber dem schon heute vorhandenen finanziellen Risiko des § 14 durch den neuen § 14 der Satzung des Zweckverbandes kein zusätzliches Risiko besteht. Von einer ähnlichen Sachlage geht die Bezirksregierung Köln aus.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Gabriele Keil-Riegert
-stv. Dezernentin-